



UNTERHALTSPFLICHTEN DER GROBELTERN?

Sind die Kinder schon lange aus dem Haus und in selbstständigen Lebensstellungen, rechnet die Großelterngeneration in aller Regel nicht mehr damit, von Unterhaltspflichten getroffen zu werden. Diese unangenehme Überraschung kann nach dem Gesetz aber ins Haus stehen:

1. Unterhaltspflicht aus Ersatzhaftung wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des vorrangig Unterhaltsverpflichteten

Fall 1:

Großvater Gustav ist verwitwet. Sein Sohn Siegfried ist geschieden. Siegfried hat mit 56 Jahren den Arbeitsplatz verloren.

Den Prozess, in dem seine geschiedene Ehefrau mit ihm um Unterhalt für den gemeinsamen, 16-jährigen Sohn Emil stritt, hat Siegfried gewonnen. Er konnte vor Gericht darlegen, dass er trotz intensiven Bemühens keinen neuen Arbeitsplatz finden konnte und mit seinen Arbeitsloseneinkünften in Höhe von 1.000,00 Euro nicht leistungsfähig zur Zahlung von Kindesunterhalt ist.

Enkel Emil, vertreten durch seine Mutter, verklagt nun den Großvater Gustav auf Kindesunterhalt. Mit der Klage wird vorgetragen, dass die Mutter des Emil wegen der Betreuung eines zweijährigen Kindes aus zweiter Ehe nicht arbeiten kann und folglich selbst keinen Unterhalt für Emil aufzubringen in der Lage ist. Auch an ihre Eltern könne sie sich nicht halten, da diese bereits verstorben sind.

Gustav fragt sich nun beunruhigt, ob er tatsächlich für seinen Enkel Unterhalt zahlen muss.

Verwandte in gerader Linie sind einander zum Unterhalt verpflichtet, wobei grundsätzlich die Eltern der Kinder vorrangig vor den Großeltern den Unterhalt zu leisten haben.



Wenn aber die Eltern nicht leistungsfähig sind, weil ihr Einkommen unter dem Selbstbehalt liegt (1.000,00 Euro bei minderjährigen Kindern), kommt eine Unterhaltspflicht der nächsten Generation in Betracht.

Aus dem Fall ergibt sich, dass weder der Kindesvater noch die Kindesmutter leistungsfähig sind, um Barunterhalt für Emil aufzubringen. Also haftet die Großelterngeneration grundsätzlich.

Die Frage einer Unterhaltsverpflichtung hängt davon ab, wie hoch die monatlichen durchschnittlichen Nettoeinkünfte des Gustav sind. Zum Einkommen zählt hier nicht nur die Rente, sondern auch jeglicher anderer Vermögenszufluss etwa aus Vermietung / Verpachtung oder aus Kapitalanlage (z. B. Zinsen oder Dividenden).

Der monatliche Selbstbehalt des Gustav beträgt 1.100,00 Euro (gleicher Selbstbehalt wie Eltern gegenüber volljährigen Kindern) zuzüglich 25 %, also 1.375,00 Euro.

Liegt das durchschnittliche Monatseinkommen des Gustav darüber, ist er insoweit zahlungspflichtig gegenüber Emil.

Hat Gustav aber notwendige weitere Kosten, die seine Leistungsfähigkeit mindern, müssen diese berücksichtigt werden. Wenn Gustav also z. B. ambulante Pflege benötigt und zusätzlich zu den Leistungen seiner Krankenversicherung nach Pflegestufe I aus eigenen Mitteln für die ambulante Versorgung pro Monat 300,00 Euro aufbringen muss, so sind diese 300,00 Euro von seinem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen in Abzug zu bringen. Nur wenn er danach noch über einem Einkommen von 1.375,00 Euro liegt, ist er dem Enkel unterhaltspflichtig.

Fall 2:

Sachverhalt wie bei Fall 1, aber mit dem Unterschied, dass Emil noch eine Großmutter Gunda mütterlicherseits hat, die ebenfalls verwitwet ist.



Die gesetzlichen Unterhaltspflichten gelten für alle Großeltern gleichermaßen.

Bei Fall 2 müsste Emil, vertreten durch seine Mutter, also sowohl an die Großmutter Gunda als auch an den Großvater Gustav herantreten und Unterhaltsansprüche geltend machen.

Für jeden Großelternanteil wäre gesondert die jeweilige finanzielle Leistungsfähigkeit zu prüfen, also die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens und die gegebenenfalls zu berücksichtigenden Abzugspositionen für notwendige eigene Bedürfnisse wie etwa Pflegekosten.

Danach ist die finanzielle Verpflichtung eines jeden Großelternanteiles proportional festzulegen.

Blieben nach Berücksichtigung des Standard-Selbstbehaltes und der individuellen Pflegekosten z. B. bei Gunda noch 400,00 Euro Resteinkommen und bei Gustav noch 800,00 Euro so müssten sie sich die Unterhaltslast für den Enkel Emil im Verhältnis 2 : 1 teilen.

Die Mutter des Emil hätte hier auch keine Wahl dahingehend, ausschließlich den Vater ihres geschiedenen Ehemannes auf Unterhalt in Anspruch zu nehmen. Sie müsste zumindest die Einkommensverhältnisse ihrer eigenen Mutter für Gustav offen legen, damit dieser in die Lage versetzt wird, seine korrekte Haftungsquote zu prüfen.

Fall 3:

Der Sohn Siegfried des Großvaters Gustav hat nach der Scheidung noch einmal geheiratet. Aus der zweiten Ehe sind zwei Kinder im Altern von drei und einem Jahr hervorgegangen. Die zweite Ehefrau ist vormittags berufstätig, im Übrigen widmet sie sich der Pflege und Versorgung der beiden Kinder. Sie verdient 800,00 Euro netto.

Siegfried selbst hat wieder Arbeit gefunden. Er verdient aber lediglich 1.500,00 Euro netto pro Monat.

Enkel Emil, vertreten durch seine Mutter, verklagt nun den Großvater Gustav auf Kindesunterhalt mit der Begründung, sein Vater Siegfried sei finanziell nicht in der Lage,



das volle Existenzminimum an ihn zu leisten. Die offene Differenz wolle er nun von Gustav erhalten.

Auch hier muss Gustav Unterhalt an den Enkel zahlen, sofern er die Einkommensfreibeträge überschreitet. Denn das Einkommen des Siegfried reicht nicht aus, um allen drei - vor dem Gesetz gleichberechtigten - minderjährigen Kindern das Existenzminimum zu sichern.

Daher ist Emil berechtigt, wegen seines durch den Vater nicht abgedeckten Unterhaltsanspruches ersatzweise den Großvater zur Unterhaltszahlung aufzufordern.

2. Unterhaltspflicht wegen ausgeschlossener oder erschwerter Rechtsverfolgung

Fall 4:

Tochter Theodora hat in entsprechendem Abstand nach einem aufregenden Urlaub unter südlicher Sonne Eulalie zur Welt gebracht. Großvater Gustav hat eigentlich viel Freude an der niedlichen Enkeltochter, was ein jähes Ende findet, als ihm ein Anwaltsschreiben ins Haus flattert.

Der Rechtsanwalt seiner Tochter Theodora fordert ihn auf, Unterhalt für Enkeltochterchen Eulalie zu leisten. Zur Begründung führt der Anwalt aus, dass der Vater der Eulalie leider nicht feststellbar gewesen sei. Theodora habe von dem Herrn, den sie im Urlaub näher kennen lernte, leider nur den Vornamen gewusst. Da Theodora sich der Pflege und Versorgung des Babys widmet, könne sie selbst den Unterhalt nicht finanzieren.

Großvater Gustav, der nach Kenntnis der Theodora in sehr guten finanziellen Verhältnissen lebt, solle daher Unterhalt für Eulalie leisten.

Großvater Gustav ist wenig begeistert, auf diese Weise finanziell für die Urlaubsspätfolgen seiner Tochter aufkommen zu müssen. Sein Anwalt setzt ihm jedoch auseinander, dass diese Unterhaltspflicht nach dem Gesetz besteht:



Stößt die Geltendmachung des Unterhaltsanspruches auf Rechtsverfolgungsschwierigkeiten dergestalt, dass diese im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist, tritt die Ersatzunterhaltspflicht der Großelterngeneration ein. Dies gilt einmal, wenn nicht festgestellt werden kann, wer der Vater des Kindes ist.

Dies würde im Übrigen auch gelten, wenn der Vater zwar bekannt ist, die nichteheliche Mutter aber nachweisen kann, dass er unbekanntes Aufenthaltsort ist. Hat er sich z. B. seinen Unterhaltspflichten entzogen, in dem er sich ins Ausland abgesetzt hat und kann sie darlegen, dass sie sämtliche ihr zumutbaren Möglichkeiten zur Erforschung seiner Anschrift ausgeschöpft hat, so kann die nichteheliche Mutter sich wegen des Unterhaltes für ihr Kind auch an die Großelterngeneration halten.

In diesem Fall aber geht der Zahlungsanspruch des Kindes auf den ersatzweise unterhaltszahlenden Großelternanteil über. Wird also der Kindesvater später festgestellt oder taucht der ins Ausland verschwundene Kindesvater später wieder auf, so könnte der Großvater, der in Zwischenzeit anstelle des Vaters geleistet hatte, die aufgewendete Summe nun von diesem zurück verlangen.

Das kann z. B. dann einmal interessant werden, wenn der ins Ausland verschwundene Kindesvater wieder in Deutschland auftaucht, weil er hier eine mittlerweile angefallene Erbschaft in Empfang nehmen möchte. In diese Erbschaft könnte Großvater Gustav die während der Abwesenheit des Kindesvaters von ihm aufgewendeten Unterhaltbeträge vollstrecken.

Fall 5:

Tochter Theodora hat bereits ein älteres Kind Edgar aus einer geschiedenen Ehe. Bisher leistete der geschiedene Ehemann Kindesunterhalt für Edgar.

Theodora verlangt nun auch für Edgar Unterhalt von ihrem Vater Gustav mit der Begründung, dass der geschiedene Ehemann mit seinen nach der Scheidung wechselnden Herzdamen hohe Schulden gemacht hat und sich nun im persönlichen Insolvenzverfahren befindet.



Gustav konsultiert erneut seinen Anwalt und berichtet diesem, dass er über die mit ihm nach wie vor gut bekannten Eltern des geschiedenen Ehemannes erfahren habe, dass der frühere Schwiegersohn zwar tatsächlich im Insolvenzverfahren steckt, seinen Arbeitsplatz bei einem großen Technologiekonzern mit dem damit verbundenen hohen Einkommen aber weiterhin inne hat.

Hier kann Gustav sich mit Erfolg gegen eine Inanspruchnahme auf Unterhalt für den Enkel wehren: Denn im Insolvenzverfahren wird dem Schuldner derjenige Betrag belassen, den er als Unterhalt zur Absicherung des Existenzminimums an seine minderjährigen Kinder nach dem Gesetz zu leisten hat. Da der Vater des Edgar als Unterhaltszahlender also trotz der Insolvenz nicht ausfällt, muss Gustav nicht ersatzweise Unterhalt für den Enkel leisten.

Die Rechtsverfolgung bezüglich des Unterhaltsanspruches mag für Theodora durch die Insolvenz etwas komplizierter sein, sie ist aber nicht „erheblich erschwert“ im Sinne des Gesetzes.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht